

Frau Stadel-Schmidke erläutert die Vorlage.

Zum Schreiben vom NABU, Ortsgruppe Bergneustadt vom 15.08.2018

Der NABU, Ortsgruppe Bergneustadt, regt an das Dachflächenwasser nicht vollständig in den Kanal abzulassen, sondern teilweise versickern zu lassen, damit dieses den Bachläufen zur Verfügung steht.

Des Weiteren wird auf ein Pflanzgebot von heimischen Bäumen, Sträuchern, Hecken und Stauden, welches im Bebauungsplan aufgenommen werden sollte, aufmerksam gemacht.

Er weist darauf hin, dass bei einer Begehung kein größerer Bestand von Springkraut vorgefunden wurde und somit der Abzug für die Bewertung der Ausgleichsflächen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag korrigiert werden müsste.

Zusätzlich soll bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen werden.

Beschussempfehlung:

Die Stadt Bergneustadt ist abwasserbeseitigungspflichtig und damit für den Schutz dritter (hier: Unterlieger) verantwortlich. Da sich in dem zu überplanenden Gebiet ein Mischwasserkanal befindet, besteht gemäß § 9 Absatz 5 Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, in der zur Zeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für das Niederschlagswasser. Der Allgemeinheit der Begründung, Ziffer 6.7, wird entsprechend angepasst.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 – Zum Bauckmert, rechtskräftig seit dem 28.01.1986, ist im Punkt 11 (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a und b Baugesetzbuch) festgesetzt je angefangene 15 qm Vorgartenfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz und je angefangene 15 m Straßenfrontlänge, sofern die Vorgartenteile des zu ässt, mindestens ein Baum zu pflanzen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist unter Punkt 3.4.1, Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für die Biotopefunktion, nachzulesen, nach welchen Grundlagen die Ermittlung des Konfliktpotentials und des Beeinträchtigungsfaktor bewertet wurde. Für die Gras- und Krautkultur, wo das Springkraut einzuordnen ist, wurde der Beeinträchtigungsfaktor Biotopefunktion (FBi) von 0,8 ermittelt. Das Konfliktpotential wurde somit nach Tabelle 4 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit hoch bewertet. Den Beeinträchtigungsfaktor von 1,0-0,9 erhalten nur die Biopotypen, deren Verlust in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren nicht wiederhergestellt werden kann.

Zum zeitlichen Ablauf wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/ Maßnahmenträger/zeitliche Umsetzung) verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Zum Schreiben vom Oberbergischen Kreis vom 20. 08. 2018

Der Oberbergische Kreis weist auf die Sicherstellung von mindestens 800 l/min für 2 Stunden Löschwassermenge hin.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich der Eingriffswirkungen dauerhaft zu sichern ist und bittet um Mitteilung an das Ausgleichskataster nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Aussage Feuerwehr: Auch bei einer zusätzlichen Bebauung ist die Löschwassermenge von 800 l/min für 2 Stunden sichergestellt.

Der Ausgleich der Eingriffswirkungen wird sichergestellt durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bergneustadt. Hier wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Punkt 4.4 (Flächenverfügbarkeit/ Maßnahmenträger/ zeitliche Umsetzung), verwiesen.

Die Mitteilung an das Ausgleichskataster erfolgt mit Inkrafttreten bzw. der Realisierung der Planung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Abschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden